



## **Benutzungsordnung**

*inkl. Platz- und Hausordnung*

### **Präambel**

1. Die Sportanlagen des TUS Essenrode wurden 2008 als Eigentümer von der Gemeinde übernommen und werden mit den Haushaltsmitteln des TuS Essenrode unterhalten.
2. Deshalb sind alle Benutzer des Sportgeländes, des Sporthauses und der Vereinsgaststätte zu besonderer Sorgfalt und zur Einhaltung der vorliegenden Benutzungsordnung verpflichtet.
3. Zur Benutzung der Sportanlage und des Sporthauses sind alle Mitglieder des TuS Essenrode sowie Gäste und Zuschauer im Rahmen von Veranstaltungen berechtigt. Die Vereinsgaststätte steht allen Personen zur Verfügung.
4. Das Jugendschutzgesetz v. 23. 07. 2002 gilt uneingeschränkt.

### **§ 1 Sportgelände und Tennisplätze**

1. Das Sportgelände und die darauf befindlichen Sportanlagen dürfen nur seinem Zwecke entsprechend genutzt werden. Dabei geht der Spielbetrieb dem Trainingsbetrieb vor.
2. Die Anlagen sind sorgfältig zu behandeln. Auf etwaige Missstände und Verletzungsgefahren ist der Sportwart aufmerksam zu machen. Mängel an den Anlagen sind unverzüglich den in § 4 Abs. 2 aufgeführten Personen zu melden. Eine regelmäßige Kontrolle durch den Sportwart findet statt.
3. Da das Sportgelände nicht vollständig eingezäunt ist, kann durch unsachgemäßes Benutzen der Anlagen Schäden angerichtet werden. Alle Mitglieder sind verpflichtet Schäden umgehend den dafür zuständigen Personen mitzuteilen.

### **§ 2 Sporthaus**

1. Die Räume des Sporthauses sind dem Zwecke entsprechend zu nutzen. Bei Kenntnis von (mutwilliger) Sachbeschädigung sind diese Schäden unverzüglich den Beauftragten nach § 4 Abs. 2 zu melden.
2. Energie- und Wasserkosten sind ein erheblicher Faktor im Vereinshaushalt. Alle Sportanlagennutzer sind daher aufgefordert, insbesondere den Gebrauch der Duschen und des Flutlichtes auf das Nötigste zu beschränken.

### **§ 3 Vereinsgaststätte**

1. Der TuS Essenrode hat alleiniges Schankrecht auf dem gesamten Sportgelände. Alle Veranstaltungen sind im Vorfeld mit dem Hauptvorstand rechtzeitig abzustimmen.
2. Im Fall einer Verpachtung der Vereinsgaststätte geht dieses Schankrecht auf den Pächter über. Etwaige Ausnahmen sind im Pachtvertrag vereinbart. Somit sind dann alle Veranstaltungen mit dem Pächter und dem Hauptvorstand rechtzeitig abzustimmen.

## § 4 Eigentumsverhältnisse und Verhaltensregeln

1. Alle Gegenstände im Sporthaus, auf den Sportplätzen, der Tennisanlage und in der Vereinsgaststätte (Details siehe Pachtvertrag) sind Eigentum des TuS Essenrode und dürfen nicht entfernt werden.
2. Die Sportstätten der gesamten Anlage sowie das dazugehörige Inventar sind von allen Sportlern und Besuchern mit Sorgfalt zu behandeln. Festgestellte oder verursachte Schäden sind unverzüglich dem 2. Vorsitzenden, dem Sportwart bzw. für den Bereich der Tennisplätze dem Spartenleiter Tennis für den Bereich der Fußballplätze dem Spartenleiter Fußball bzw. dem Spartenleiter Faustball zu melden.
3. Kosten, die durch Beschädigung, Verunreinigung, unsachgemäßen Gebrauch usw. entstehen, werden dem Verursacher in Rechnung gestellt.
4. Die Sportstätten dürfen nur betrieben werden, wenn ein Betreuer und/oder Übungsleiter dauerhaft anwesend ist. Die Betreuer und Übungsleiter haben für die Einhaltung der Benutzungsordnung zu sorgen. Schadhafte Geräte oder Gegenstände dürfen nicht genutzt werden.
5. Den Anweisungen des Sportwartes, der Betreuer und Übungsleiter sowie Mitgliedern des Hauptvorstandes des TuS Essenrode ist Folge zu leisten.
6. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen können durch den Hauptvorstand des TuS Essenrode geahndet werden. Es kommen sowohl Schadensersatzansprüche als auch die Entziehung der Benutzungserlaubnis bis hin zu einem Hausverbot in Betracht.
7. Bei genehmigten Sonderveranstaltungen sind bei Übernahme der Räume die vom Vorstand festgelegte Kautions für evtl. Schäden und Verunreinigungen zu hinterlegen, die bei der Endabnahme (ohne Mängel) wieder vom Verein ausbezahlt wird. Zudem wird ggf. eine Kostenpauschale für die Nutzung der Räume erhoben. Angefallener Müll, Leergut usw. muss auf Kosten des Veranstalters gesondert beseitigt werden.
8. Das Sportgelände mit allen Anlagen ist in ordentlichem Zustand zu be- und verlassen. Insbesondere sind
  - benutzte Sportgeräte (z.B. Bälle) und andere Gegenstände aufzuräumen, Fußballjugendtore neben den jeweiligen Sportplätzen abzustellen und durch Ketten und Schlösser zu sichern,
  - alle Fenster, Türen und Tore zu (ver-)schließen,
  - alle Lichter und benutzte (nicht mehr benötigte) elektrische Geräte auszuschalten,
  - benutzte Gegenstände (Geschirr, Grill, u.a.) nach Benutzung gründlich zu reinigen und ggf. in den Schränken zu verschließen,
  - Abfälle sind zu vermeiden, ggf. in die dafür vorgesehenen Behälter zu sortieren,
  - das stehende Wasser in den Duschräumen mit den Schiebern über den Abfluss zu beseitigen,
  - die benutzten Umkleieräume durchzukehren,
  - die Umkleieräume nach den Spielen nicht mit verschmutztem Schuhwerk zu betreten,
  - die Schuhe an den dafür vorgesehenen Reinigungsmöglichkeiten zu säubern,
  - im Falle der Durchführung von Veranstaltungen sind durch die verantwortlichen Personen, (Übungsleiter, Betreuer, Spartenleiter u.a.) der Abfall und das Leergut zu entsorgen,
  - Tiere sind in allen Gebäuden verboten und
  - in den Umkleide-, Dusch-, und Geräteräumen und auf den Fluren ist die Benutzung von Bällen und anderen Handgeräten nicht gestattet.
9. Das Rauchen ist in allen Räumlichkeiten dieser Sportanlage untersagt.
10. Aufgefundene Gegenstände sind beim Sportwart oder im Vereinsheim abzugeben. Sollten Sie Gegenstände verloren haben, geben Sie eine Beschreibung beim Sportwart oder im Vereinsheim ab.
11. Wertsachen sind möglichst nicht mit auf das Sportplatzgelände zu bringen. Notwendige Wertsachen sind durch den Betreuer oder Übungsleiter mit auf die jeweilige Sportanlage zu nehmen und sicher aufzubewahren. Für den Verlust von Wertsachen kann der TuS Essenrode nicht haftbar gemacht werden.



12. Die Parkplätze stehen für die Sportstättennutzer und Zuschauer zur Verfügung. Bitte beachten Sie, dass Sie niemandem den Weg versperren. Das Parken erfolgt auf eigene Gefahr, für ihr Fahrzeug bzw. darin befindliche Gegenstände kann der TuS Essenrode keine Haftung übernehmen. Schäden, die durch PKW entstehen (z.B. Austritt von Motoröl) sind durch den Verursacher zu beseitigen bzw. werden in Rechnung gestellt. Fahrräder sind auf den vorgesehenen Plätzen abzustellen und abzuschließen. Für entwendete Fahrräder und andere Fahrzeuge kann der TuS Essenrode keine Haftung übernehmen.

Abschließend wollen wir nochmals alle Benutzer der Sportanlage, des Sporthauses und der Vereinsgaststätte bitten, ordentlich mit den zur Verfügung gestellten Gegenständen umzugehen, damit der TUS Essenrode und seine Vereinsmitglieder noch lange Freude an den Sportstätten haben.

Der Hauptvorstand  
TuS Essenrode 1919 e.V.

Im Januar 2010